

7

KAPITULATIONSERKLÄRUNG.

1. Wir, die hier Unterzeichneten, handelnd in Vollmacht fuer und im Namen des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht, erkläre hiermit die bedingungslose Kapitulation aller an gegenwaertigen Zeitpunkt unter deutschem Befehl stehenden oder von Deutschland beherrschten Streitkraefte auf dem Lande, auf der See und in der Luft gleichzeitig gegenueber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditiona Streitkraefte und dem Oberkommando der Roten Armee.

2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich allen Behoerden der deutschen Land-, See- und Luftstreitkraefte und allen von Deutschland beherrschten Streitkraeften den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 2301 Uhr Mitteleuropaeischer Zeit am 8 Mai einzustellen und in den Stellungen zu verbleiben, die sie an diesem Zeitpunkt innehaben und sich vollstaendig zu entwaffnen, indem sie Waffen und Gerate an die oertlichen Alliierten Befehlshaber beziehungsweise an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Offiziere abliefern. Kein Schiff, Boot oder Flugzeug irgendeiner Art darf versenkt werden, noch duerfen Schiffsraempfe, maschinelle Einrichtungen, Ausruestungsgegenstaende, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen, technische Gegenstaende, die Kriegszwecken im Allgemeinen dienlich sein koennen, beschaedigt werden.

3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich den zustaeendigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditiona Streitkraefte und dem Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusaetzlichen Befehle weitergeben und deren Durchfuehrung sicherstellen.

4. Diese Kapitulationserklaerung ist ohne Praejudiz fuer irgendwelche an ihre Stelle tretenden allgemeinen Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der Deutschen Wehrmacht auferlegt werden moegen.

5. Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche ihm unterstehende oder von ihm beherrschte Streitkraefte es vorzusehen sollten, sich gemass den Bestimmungen dieser Kapitulations-Erklaerung zu verhalten,

werden das Oberkommando der Roten Armee und der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionen Streitkräfte alle diejenigen Straf- und anderen Massnahmen ergreifen, die sie als zweckmassig erachten.

6. Diese Erklärung ist in englischer, russischer und deutscher Sprache abgefasst. Allein massgebend sind die englische und die russische Fassung.

Unterschrift zu *Prudon* am 8. 5. Mai 1945.

Prudon *Prudon* *Prudon*

Für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht.

In Gegenwart von:

Für das Oberkommando
der Roten Armee

Prudon

Für den Obersten Befehlshaber
der Alliierten Expeditionen
Streitkräfte

34 der Unterzeichnung waren als Zeugen
zuzugegen

General, Oberstkommandierender
der Ersten Französischen Armee

Prudon

Kommandierender General
der Strategischen
Luftstreitkräfte der
Vereinigten Staaten

J. d. Valle-Tanigou

Only this text in English is authoritative

ACT OF MILITARY SURRENDER

1. We the undersigned, acting by authority of the German High Command, hereby surrender unconditionally to the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force and simultaneously to the Soviet High Command all forces on land, sea, and in the air who are at this date under German control.

2. The German High Command will at once issue orders to all German military, naval and air authorities and to all forces under German control to cease active operations at **2301** hours Central European time on **8 May** and to remain in the positions occupied at that time. No ship, vessel, or aircraft is to be scuttled, or any damage done to their hull, machinery or equipment.

3. The German High Command will at once issue to the appropriate commanders, and ensure the carrying out of any further orders issued by the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force and by the Soviet High Command.

4. This act of military surrender is without prejudice to, and will be superseded by any general instrument of surrender imposed by, or on behalf of the United Nations and applicable to GERMANY and the German armed forces as a whole.

5. In the event of the German High Command or any of the forces under their control failing to act in accordance with this Act of Surrender, the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force and the Soviet High Command will take such punitive or other action as they deem appropriate.

Signed at *Rheims 50241* on the *7th*
France

day of May, 1945.

On behalf of the German High Command.



IN THE PRESENCE OF

On behalf of the Supreme Commander,
Allied Expeditionary Force.



On behalf of the Soviet
High Command.

